

Anlage 1:

Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG) - Entgeltgrundsätze

Nutzungsbedingungen der Villmann-Gruppe – Besonderer Teil

Rev.datum: 25.06.2021



Anlage 1:
Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen
einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG)
Entgeltgrundsätze
(Gültig ab 01.03.2019)

Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg
*(vertritt die gesamt Villmann-Gruppe als Betreiber
weitere Informationen dazu: s. S 3, Erläuterungen)*
Friedrich-Franz-Str. 8
14770 Brandenburg a. d. Havel
Tel. 03381 / 34 04 - 0
Fax 03381 / 34 04 - 22
info@itb.villmann-gruppe.de

Anlage 1:

Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG) - Entgeltgrundsätze

Nutzungsbedingungen der Villmann-Gruppe – Besonderer Teil

Rev.datum: 25.06.2021



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen	3
2	Zweck und Geltungsbereich.....	3
3	Infrastrukturbeschreibung	4
4	Entgeltgrundsätze	5
5	Bestimmungen über die Betriebssicherheit	6
6	Anlagen	6



1 Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

1.1

Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ITB	Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
NB	Nutzungsbedingungen
NBS - AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS - BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil

1.2

Erläuterungen

Unter dem Begriff: „Villmann-Gruppe“ werden die folgenden Unternehmen subsumiert:

HLB	Hafenlogistik Brandenburg GmbH, Brandenburg an der Havel
ITB	Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg, Brandenburg an der Havel

Die **ITB – Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg** wurde als Betreiber der Einrichtungen für alle anderen Firmen benannt und ist damit verantwortlich für alle Handlungen der anderen Unternehmen der Villmann-Gruppe.

1.3

Veröffentlichung

Die NB werden zum 01.03.2019 im Internet unter www.villmann-gruppe.de veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Die NB treten am 01.01.2021 vorbehaltlich etwaiger Widersprüche der Bundesnetzagentur in Kraft. Änderungen der NB erhalten über das Verfahren nach § 4 Abs. 4 und 5 EIBV Gültigkeit.

2 Zweck und Geltungsbereich

2.1

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich:

- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

2.2

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Anlage 1:

Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG) - Entgeltgrundsätze

Nutzungsbedingungen der Villmann-Gruppe – Besonderer Teil

Rev.datum: 25.06.2021



2.3

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

2.4

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

2.5

Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2.5 Infrastrukturnutzung

Das konkrete Nutzungsrecht erhält der ZB/das EVU auf Basis einer Anmeldung des Nutzungswunsches von Schienenwegen sowie auf der Grundlage dieser NB EVU - ITB.

Anmeldungen von Nutzungswünschen sind an info@itb.villmann-gruppe.de zu richten.

3 Infrastrukturbeschreibung

3.1

Die Bedienung der Gleisanlage erfolgt gemäß Bedienanweisung der ITB – Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg für den Gleisanschluss Leipzig-Engelsdorf, mit der Gültigkeit vom 21.01.2021.

Der Gleisanschluss schließt über die Weiche 257 c/d an den Bahnhof Leipzig-Engelsdorf an.

In den Anschlussgleisen Gl. 114 bis Gl. 117, erfolgt keine eigene Betriebsführung. Die vorgenannten Gleise dienen ausschließlich der Abstellung von Triebfahrzeugen resp. V- und E-Triebwagen mit Hybridantrieb inkl. Beiwagen sowie Güterwagen als auch Personenwaggons. Es besteht auch die Alternative zum Abstellen von Nebenfahrzeugen.

Maßnahmen der örtlichen Instandhaltung an den abgestellten Waggons und Triebfahrzeugen etc., sind nur auf Anfrage sowie mit Zustimmung der ITB als auch unter Auflagen möglich.

3.2

Gleisanlagen und ihre Nutzung

Zum Bedienbereich gehören folgende Gleisanlagen:

Gleis	Nutzlänge [m]	Nutzung	Neigungsverhältnisse	Nutzer	Hemmschuh
114	590	Abstellgleis	1,2 ‰		Form II
115	583	Abstellgleis	2,3 ‰		Form II
116	670	Abstellgleis	2,1 ‰		Form II
117	630	Abstellgleis	2,5 ‰		Form II

Weichen:

Nr.	Art der Bedienung	Wird bedient durch
W258	Ortbedient	Tf, Lrf, Rb, Rgl
W259	Ortbedient	Tf, Lrf, Rb, Rgl
W260	Ortbedient	Tf, Lrf, Rb, Rgl
W261	Ortbedient	Tf, Lrf, Rb, Rgl
W262	Ortbedient	Tf, Lrf, Rb, Rgl

Anlage 1:

Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG) - Entgeltgrundsätze

Nutzungsbedingungen der Villmann-Gruppe – Besonderer Teil

Rev.datum: 25.06.2021



4 Entgeltgrundsätze

4.1

Die Entgelte sind gemäß § 31 Abs. 1 ERegG kalkuliert. Das Entgelt für die Benutzung der Schienenwege deckt die Pflichtleistungen gemäß Anlage 3 Nr. 2 ERegG ab. Daher sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für eine Trasse folgende Leistungen des **Mindestzugangspaketes** abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität,
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der
- Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes,
- für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

4.2

Im Speziellen sind im o.g. Mindestzugangspaket neben den Kosten für Instandhaltung und Überwachung der Infrastruktur auch die Kosten für die Betriebsführung enthalten. Diese umfassen u.a. die Besetzung der Betriebsstellen sowie der Netzleitung, die Erstellung von Fahrplänen gem. Antrag der Zugangsberechtigten, anteilige Kosten für die Bereitstellung der Betriebsleitung, Mitarbeiter in der Verwaltung des Infrastrukturbereichs sowie allgemeine Verwaltungskosten.

4.3

Das Entgelt für das Mindestzugangspaket je Marktsegment (Standard/Gefahrgut/schwerer Güterverkehr) setzt sich aus den unmittelbaren Kosten des Zugbetriebs (uKZ) und einem Aufschlag bis zur Deckung der Vollkosten (Vollkostenzuschlag) gemäß der relativen Tragfähigkeit des jeweiligen Marktsegmentes nach § 36 ERegG sowie möglichen weiteren Elementen (z.B. Nachlass gem. § 38 ERegG) zusammen.

In den weiteren Elementen ist eine angemessene Rendite gemäß § 36 Abs. 2 ERegG berücksichtigt.

Diese umfasst u.a. Wagnis und Gewinn sowie Rücklagen für erforderliche Investitionen.

Entgelt für Mindestzugangspaket je Marktsegment = Kosten des unmittelbaren Zugbetriebs (uKZ) + Aufschlag bis zur Deckung der Vollkosten (Vollkostenzuschlag) + angemessene Rendite (gem. § 36 Abs. 2 ERegG) – Nachlass zur Förderung der Benutzung von Strecken mit sehr niedrigem Auslastungsgrad (gem. § 38 Abs. 3 ERegG)

Die Berechnung des Trassenentgelts basiert auf den vertraglich vereinbarten Trassenkilometern.

Trassenentgelt = Entgelt für Mindestzugangspaket je Marktsegment x Trassenkilometer.

4.4

Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Gleisanlagen

Für die Nutzung von Gleisanlagen zum Zweck der Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt berechnet sich aus der nutzbaren Gleislänge.

Es fällt eine Mindestnutzungsgebühr an, siehe Entgeltliste, um die Verwaltungskosten zu decken.

4.5

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Anlage 1:

Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG) - Entgeltgrundsätze

Nutzungsbedingungen der Villmann-Gruppe – Besonderer Teil

Rev.datum: 25.06.2021



5 Bestimmungen über die Betriebssicherheit

5.1

Es gilt die BOA Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen in der aktuellen Fassung.

5.2

Bedienanweisung

In der Bedienanweisung in der aktuellen Fassung sind auch die geltenden Regeln zum Unfallmanagement hinterlegt (Unfallmeldetafeln).

6 Anlagen

Bedienanweisung der Anschlussbahn in der aktuellen Fassung

Unfallmeldetafeln I bis III